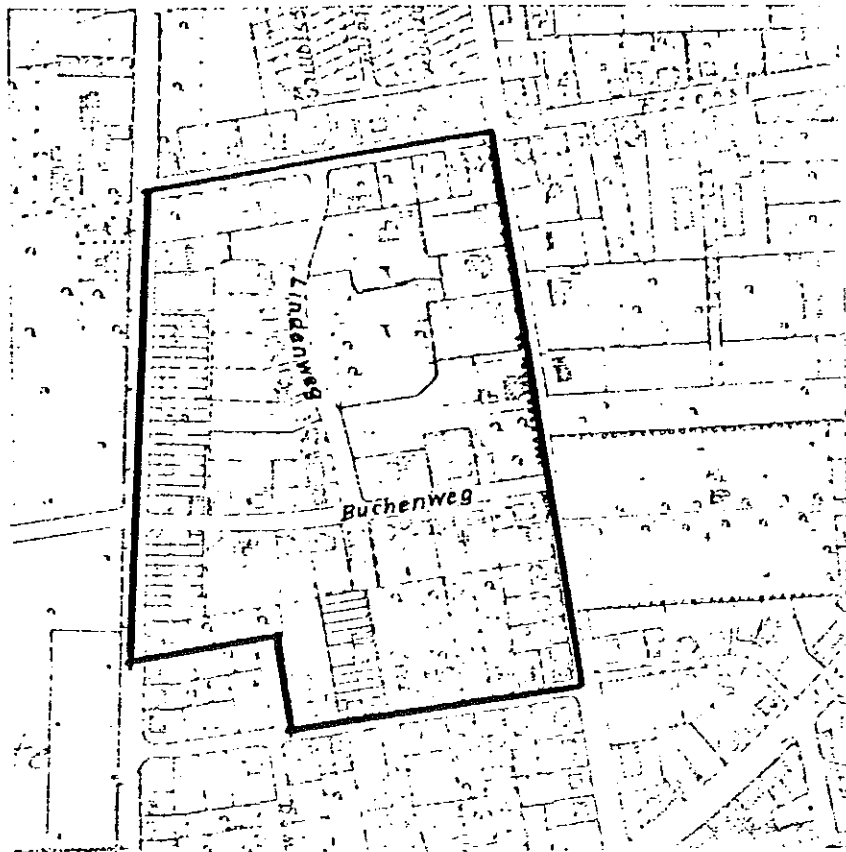


Begründung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 00/28 "Buchenweg-Lindenweg"



Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 00/28 "Buchenweg-Lindenweg" aus dem Jahre 1971 verläuft die Baugrenze an der Köthenwaldstraße unmittelbar an der Vorderflucht der bestehenden Reihenhauszeilen. Da diese Reihenhauszeilen mit der Wetterseite zur offenen Landschaft orientiert sind, sind wiederholt Anträge zur Errichtung von Windfängen eingereicht worden, die jedoch ohne Änderung des Bebauungsplanes nicht genehmigt werden können.

Da die Errichtung von Windfängen in dieser offenen Lage zweckmäßig ist, sollen nun durch eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes die rechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigung geschaffen werden.

Die Festsetzung der maximalen Abmessungen ist in Abwägung nachbarlicher Interessen erforderlich.

Durch die vereinfachte Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sie ist für die Nutzung der betroffenen und der benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung.

Der Rat der Stadt Lehrte hat diese Begründung in seiner Sitzung
am 4.7. 1979 als Begründung gemäß § 9 (8) BBauG beschlossen.

Lehrte, den 22.10.1979

Schmeidler  *Soppe*
Bürgermeister Stadtdirektor

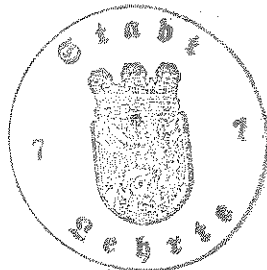
Inkrafttreten

Die Begründung zur Vereinfachten
Änderung des Bebauungsplanes
Nr. *00/28*.....ist gemäß § 12 BBauG
durch Veröffentlichung im Amtsblatt
für den Landkreis Hannover Nr. *42*.....
am *12.10.*..... 1979 bekanntgemacht
worden. Die Begründung ist mit der
Bekanntmachung rechtsverbindlich
geworden.

Lehrte, den *30.10.*.....1979

Im Auftrage

(Soppe)



Textliche Festsetzungen

Im Bereich zwischen der Nordgrenze des Flst. 13/84 und der Südgrenze des Flst. 13/37 der Flur 35 ist die Überschreitung der Baugrenze zur Köthenwaldstraße bis max. 1,75 m für die Anlage von Windfängen ausnahmsweise zulässig. Die Breite eines Windfanges darf max. 3,00 m, die Höhe max. 2,75 m über Oberkante Erdgeschoßfußboden betragen.

Inkrafttreten

Diese textlichen Festsetzungen

der 1. vereinfachten Auslösung
des Bebauungsplanes

Nr. 00/28 sind gemäß § 12 BBAUG durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover

Nr. 42 am 11. 10. 1979 bekanntgemacht worden. Die textlichen Festsetzungen sind mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Lehrte, den 31. 10. 1979

Im Auftrage



(Soppe)

